



## Zielvereinbarung

zwischen

dem Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,

Familie, Frauen und Senioren

und

dem Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg

vertreten durch den Sprechendenrat

### Präambel

Das Land Baden-Württemberg setzt gemäß dem Beschluss des Ministerrats vom 16. Juni 2015 mit dieser Zielvereinbarung ein Zeichen zum Abbau von Diskriminierungen und für Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Identität. Die Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgendern, intersexuellen und queeren Menschen gilt es weiter kontinuierlich voranzubringen. Die Landesregierung verpflichtet sich, die Würde jedes Menschen zu schützen, respektvoll und weltoffen zu handeln sowie Baden-Württemberg ein tolerantes Gesicht zu geben. Aufklärung und Sensibilisierung sind entscheidend, um zu Verständnis und gegenseitiger Wertschätzung zu gelangen.

Die Landesregierung schließt eine Zielvereinbarung mit dem Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg in der Absicht, bestehende Vorurteile und Diskriminierungen gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgendern, intersexuellen und queeren Menschen abzubauen. Das landesweite Netzwerk ist ein Zusammenschluss von lesbisch-schwul-bisexuell-transsexuell-transgender-intersexuell und queer (LSBTTIQ) Gruppen, Vereinen und Initiativen.

Um den Interessen der betroffenen Personen Gehör zu verschaffen, wird das Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg an der Umsetzung des Aktionsplans „Für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg“ und den darüber hinausgehenden Aktivitäten beteiligt.

Die Kooperationspartner verpflichten sich auf Grundlage des niedergelegten Grundverständnisses auf nachfolgende Ziele und Maßnahmen.

### **Gemeinsames Verständnis**

Mit Unterzeichnung der Charta der Vielfalt am 15. November 2012 hat Herr Ministerpräsident für die Landesregierung bekräftigt, dass zum Wohle aller die Vielfalt im Land noch stärker anerkannt wird. Der Abbau von Benachteiligungen und Ausgrenzung aufgrund von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität stärkt das friedliche, demokratische Gemeinwesen. Die Akzeptanz von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgendern, intersexuellen und queeren Menschen ist ein selbstverständlicher Teil der Vielfaltspolitik in Baden-Württemberg.

### **Ziele**

1. Die Landesregierung setzt den Aktionsplan „Für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg“ einschließlich der aufgeführten Maßnahmen und einer breiten Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel um.
2. Die Kooperationspartner verfolgen die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen des Aktionsplans und entwickeln den Aktionsplan weiter.
3. Das Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg erhält dafür finanzielle Unterstützung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Die Kooperationspartner arbeiten konstruktiv und partnerschaftlich zusammen und treffen sich mindestens einmal im Jahr, um den vertrauensvollen und nachhaltigen Dialog fortzuführen. Der Austausch wird auf Ebene des zuständigen Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren koordiniert.
5. Zur Weiterentwicklung des Aktionsplans treten die Kooperationspartner in den Dialog mit gesellschaftlich relevanten Gruppen wie beispielsweise Parteien, Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, Kirchen, Familien-, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, Verbänden, Akteuren aus Sport, Kultur und Wissenschaft.
6. Die Landesregierung setzt sich mit geeigneten Initiativen für die Anerkennung und Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgendern, intersexuellen und queeren Menschen ein.

### **Schlussbestimmung**

Die Zielvereinbarung ist auf Dauer angelegt. Sie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Die Zielvereinbarung wird im Staatsanzeiger veröffentlicht. Sie kann durch schriftliche Erklärung an den Kooperationspartner gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Die Kündigung ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Stuttgart, 22. Juni 2015

(Unterschriften)